



Weisungen für die Zusammenarbeit mit Medien an Anlässen EHV

Angenommen anlässlich der ZV Sitzung vom 17.03.2006
In Kraft gesetzt am 17.03.2006

EIDGENÖSSISCHER HORNUSSERVERBAND

Der Präsident

Der Vizepräsident


Martin Liechti


Christian Guggisberg

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Gültig ab 17.03.2006

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Allgemeines3
1.1	Gültigkeit3
2	Funktionäre3
2.1	Zuständigkeit3
2.2	Auftreten3
3	Spieler und deren Betreuer3
3.1	Spieler3
3.2	Betreuer3
4	Verhaltensregeln4
4.1	Auf dem Spielfeld4
4.2	Resultate4
5	Inkrafttreten4

1 Allgemeines

1.1 Gültigkeit

- 1 Die nachstehenden Weisungen legen die Verhaltensregeln der Funktionäre, Spieler und der Medienschaffenden im Zusammenhang mit Anlässen des EHV fest.
- 2 TV - Aufnahmen, Interviews durch TV oder Radio sowie Presse sind jederzeit möglich und sollen dem Hornussen im Allgemeinen dienlich sein.

2 Funktionäre

2.1 Zuständigkeit

- 3 Als Betreuer der Medien an Anlässen tritt in erster Linie die PK EHV als Hauptverantwortliches Gremium in Erscheinung.
- 4 Die Obmänner und Riesehefs sowie andere Funktionäre unterstützen die PK EHV in den Bemühungen und Anstrengungen.

2.2 Auftreten

- 5 Alle Funktionäre haben stets in sauberer und entsprechend repräsentierender Kleidung zu erscheinen.
- 6 Irgendwelche Gegenstände in Richtung Alkohol oder Tabakgenuss sollen auf Fotos oder TV - Aufnahmen nicht erkennbar sein.
- 7 Sie haben sich stets loyal gegenüber dem EHV und ehrlich gegenüber den Medien zu verhalten. Wer nicht sachkundig und kompetent Auskunft geben kann, äussert sich zu eventuell gestellten Fragen nicht und erklärt auch warum nicht.

3 Spieler und deren Betreuer

3.1 Spieler

- 8 Alle Spieler haben stets in sauberer und entsprechend repräsentierender Kleidung zu erscheinen.
- 9 Irgendwelche Gegenstände in Richtung Alkohol oder Tabakgenuss sollen auf Fotos oder TV - Aufnahmen nicht erkennbar sein.
- 10 Sie haben sich stets loyal gegenüber dem EHV und ehrlich gegenüber den Medien zu verhalten. Wer nicht sachkundig und kompetent Auskunft geben kann, äussert sich zu eventuell gestellten Fragen nicht und erklärt auch warum nicht.
- 11 Das Verweigern von Interviews vor oder nach Spielen ist nicht zulässig.
- 12 Irgendwelche Showeinlagen und Selbstverwirklichungen sind zu vermeiden.

3.2 Betreuer

- 13 Als Betreuer sind gemeint:
Mannschaftsführer, Präsidenten oder andere kompetente Personen aus dem Umfeld einer Gesellschaft oder Mannschaft.
- 14 Die Ziffern 8 bis 12 gelten sinngemäss auch für die Betreuer.
- 15 Betreuer sollen während dem Wettkampf in allen Belangen kompetent über Spieler Auskunft erteilen können.

- 16 Die Betreuer wählen den Standort von eventuellen Interviews so, dass der Spieler in Ausübung des Spieles nicht behindert oder gestört wird.

4 Verhaltensregeln

4.1 Auf dem Spielfeld

- 17 Die erstellten Abschränkungen sind jederzeit durch alle einzuhalten. Speziell beim Bock ist das seitliche nach vorne gehen wegen Unfallgefahr durch abgelenkte Hornusse auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 18 Der Wettkampf darf durch die Medien weder behindert noch verzögert werden. Die Spielzeiten, durch den Obmann vorgegeben, sind immer für alle verbindlich.
- 19 Der Spieler darf in seiner Konzentration während dem Spiel beim Bock oder im Ries nicht abgelenkt oder behindert werden.
- 20 Die Medienschaffenden werden während dem Spiel durch die Funktionäre und / oder Betreuer begleitet und betreut.
- 21 Der Aufenthalt neben dem Ries geschieht immer auf eigene Verantwortung in allen Belangen.
- 22 Der Aufenthalt im Bereich Ries darf durch Medienschaffende nur begleitet erfolgen.
- 23 Ohne Schutzausrüstung (Helm) dürfen sich die Medienschaffenden nicht neben dem Ries aufhalten, jedoch in gebührendem Abstand hinter dem Ries.

4.2 Resultate

- 24 Schlussresultate dürfen erst nach offizieller Veröffentlichung und Genehmigung durch den Obmann an die Medienvertreter weitergegeben werden.
- 25 Medienvertreter sind in den Räumlichkeiten der Auswertung nicht zugelassen und sind höflich aber bestimmt weg zu weisen.

5 Inkrafttreten

- 26 Der Zentralvorstand EHV hat diese Weisungen anlässlich der Sitzung vom 17.03.2006 genehmigt. Sie treten am 17.03.2006 in Kraft.
-